

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.05.2021

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-69/21

Nummer:

Z-19.53-2427

Geltungsdauer

vom: **21. Mai 2021**

bis: **29. April 2025**

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Geberit Mischinstallation Versorgung"

Der oben genannte Regelungsgegenstand ist hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2425 vom 29. April 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Abschottung "Geberit Mischinstallation Versorgung" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die "Geberit Mapress"-Rohre nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungssystems mit Anschlussleitungen aus Aluminium-Verbundrohren oder Kunststoffrohren nach Abschnitt 2.3 – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60, 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer Streckenisolierung aus Mineralwolle-Rohrschalen und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden - auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin - errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Mineralwolle-Rohrschalen

Die Mineralwolle-Rohrschalen¹ müssen mindestens 20 mm bzw. 30 mm dick sein und der DIN EN 14303² sowie Tabelle 1 entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Rohrschalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Nennrohrdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand 24.07.2018).

² DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Tabelle 1

Mineralwolle-Rohrschale	Rohdichte ⁵	Leistungserklärung
"Rockwool 800" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	90 – 115 kg/m ³	DE0721071803 vom 24.07.2018
"U Protect Pipe Section Alu2" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 67059 Ludwigshafen	68 – 88 kg/m ³	DE0002-Pipe_Sections(de-en-fr) 002 vom 13.03.2015

2.1.2 Baustoffe für den Fugenschluss

Der Fugenschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁶	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Decke ⁷	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15	entsprechend der Abmessungen der Leitungen (inkl. Isolierungen, sofern vorhanden)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Rohrabmessungen, siehe Anlage 1	s. Abschnitt 2.3.3
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.3 Installationen (Leitungen)

2.3.1 Die Abschottung darf an Durchführungen von geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren aus "Geberit Mapress C-Stahl", "Geberit Mapress Edelstahl" oder "Geberit Mapress Kupfer" errichtet werden, die als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungs-

⁵ Nennwert

⁶ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁷ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

systems mit Anschlussleitungen aus Polybuten-Rohren (PB) "Geberit Systemrohr PB" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) Nr. P-MPA-E-17-521 oder Aluminium-Verbundrohren "Geberit Systemrohr ML (Rollenrohr)" gemäß abP Nr. P-MPA-E-17-522, "Geberit Systemrohr ML (Stangenrohr)" gemäß abP Nr. P-MPA-E-17-523 oder "Geberit Mepla" gemäß abP Nr. P-MPA-E-99-524, jeweils der Firma Geberit International AG, 8645 JONA (Schweiz) bzw. der Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf versehen sind.

Die Werkstoffe und Abmessungen der Haupt- und Anschlussleitungen¹ müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlage 2 ausgeführt sein. Die Lage (Höhe) der Anschlussleitungen (sofern vorhanden) ist nicht beschränkt.

- 2.3.2 Die senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohre müssen mit Hilfe von zum jeweiligen Rohr-System gehörenden Pressverbindern verbunden sein. Die Kunststoff- bzw. Aluminium-Verbundrohre müssen an den Abzweigen (T-Stück und ggf. Reduzierstück aus Metall) mit einem zum jeweiligen Rohrsystem gehörenden Übergangsstück mit "Einschubende" sowie entsprechenden Pressverbindern befestigt sein (s. Anlagen 1 und 2).

2.3.3 Abstände

Senkrechte Rohre mit einem Durchmesser bis 54 mm dürfen so angeordnet sein, dass sich die an den Rohren anzuordnenden Mineralwolle-Rohrschalen berühren. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Isolierungen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5 verfüllt werden können (lineare Anordnung, s. Anlage 2). Größere Rohre müssen in einem Abstand von 100 mm zueinander angeordnet sein.

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Mineralwolle-Rohrschale),
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Haupt- und Anschlussleitungen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitungen (Trinkwasser- oder Heizleitungen), an denen die Rohrabschottung errichtet werden darf,

- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Vor dem Fugenverschluss sind saugende Flächen mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

- 2.5.2.1 Das durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführte Rohr ist im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Decke mit Mineralwolle-Rohrschalen nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen (s. Anlage 2). Die Länge und Dicke der Streckenisolierung muss – abhängig vom Rohraußendurchmesser – den Angaben der Anlage 2 entsprechen. Die Streckenisolierung ist symmetrisch zur Deckenmitte anzuordnen.
- Die Mineralwolle-Rohrschalen sind mit Hilfe der Selbstklebeeinrichtung gemäß Herstellerangaben an den Rohren zu befestigen und zusätzlich mit Stahldraht (6 Windungen je lfdm) zu sichern.
- 2.5.2.2 Alle Abzweige und Anschlussleitungen innerhalb der brandschutztechnisch erforderlichen Streckenisolierung sind – an die Isolierung der Hauptleitung anschließend – auf einer Länge von 340 mm mit mindestens 20 mm dicken Mineralwolle-Rohrschalen nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen und gemäß Abschnitt 2.5.2.1 zu befestigen (s. Anlage 2). Außerhalb der brandschutztechnisch erforderlichen Streckenisolierung liegende Anschlussleitungen müssen nicht mit Mineralwolle-Rohrschalen versehen werden.
- 2.5.2.3 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem mit den Rohrschalen versehenen Rohr ist mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 6).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Geberit Mischinstallation Versorgung"
nach aBG-Nr.: Z-19.53-2427
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Deckendurchführung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Rohre/Rohrleitungen

Rohre, die Bestandteil eines Trinkwasser- bzw. Heizungsrohrsystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht

Die Hauptleitung muss den Angaben der Tabelle 1.1 entsprechen und die Anschlussleitungen müssen den Angaben der Tabelle 1.2 entsprechen.

Zum Anschluss der brennbaren Rohre gemäß Tabelle 1.2 an die in der senkrechten Metallleitung eingebauten Fittings (T-Stücke) sind Übergangsstücke vom Typ "Geberit Mepla Übergang auf Geberit Mapress", "Geberit Systemrohr ML Übergang auf Geberit Mapress" bzw. "Geberit Systemrohr PB Übergang auf Geberit Mapress" aus Rotguss oder Edelstahl zu verwenden. Reduzierstücke zwischen T-Stück und Übergangsstück dürfen innerhalb der Streckenisolierung angeordnet werden.

Tabelle 1.1

Steigleitung (Metallrohrsystem)		
Mapress... [-]	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke s [mm]
Kupfer, C-Stahl, Edelstahl	$\leq 42,0$	$\geq 1,2$
	$42,0 < \varnothing \leq 54,0$	$\geq 1,5$
	$54,0 < \varnothing \leq 89,9$	$\geq 2,0$
	$89,9 < \varnothing \leq 108$	$\geq 2,5$

Tabelle 1.2

Anschlussleitungen Etage¹				
Rohrtyp [-]	Rohrwerkstoff [-]	Verwendbarkeitsnachweis Rohre und Formteile	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke s [mm]
Geberit Systemrohr PB	PB	P-MPA-E-17-521	16	2,0
			20	2,0
			25	2,5
Geberit Systemrohr ML (Rollenrohr)	PE-RT/AL/PE-RT	P-MPA-E-17-522	16	2,0
			20	2,0
			25	2,5
Geberit Systemrohr ML (Stangenrohr)	PE-RT/AL/PE-RT	P-MPA-E-17-523	16	2,0
			20	2,0
			25	2,5
Geberit Mepla	PE-RT/AL/PE-RT	P-MPA-E-99-524	16	2,25
			20	2,5
			26	3,0
			32	3,0

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Rohre und Formteile muss den in der Prüfung verwendeten entsprechen (Produktionsstand 09.10.2018).

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Geberit Mischinstallation Versorgung"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Leitungen und Formteile

Anlage 1

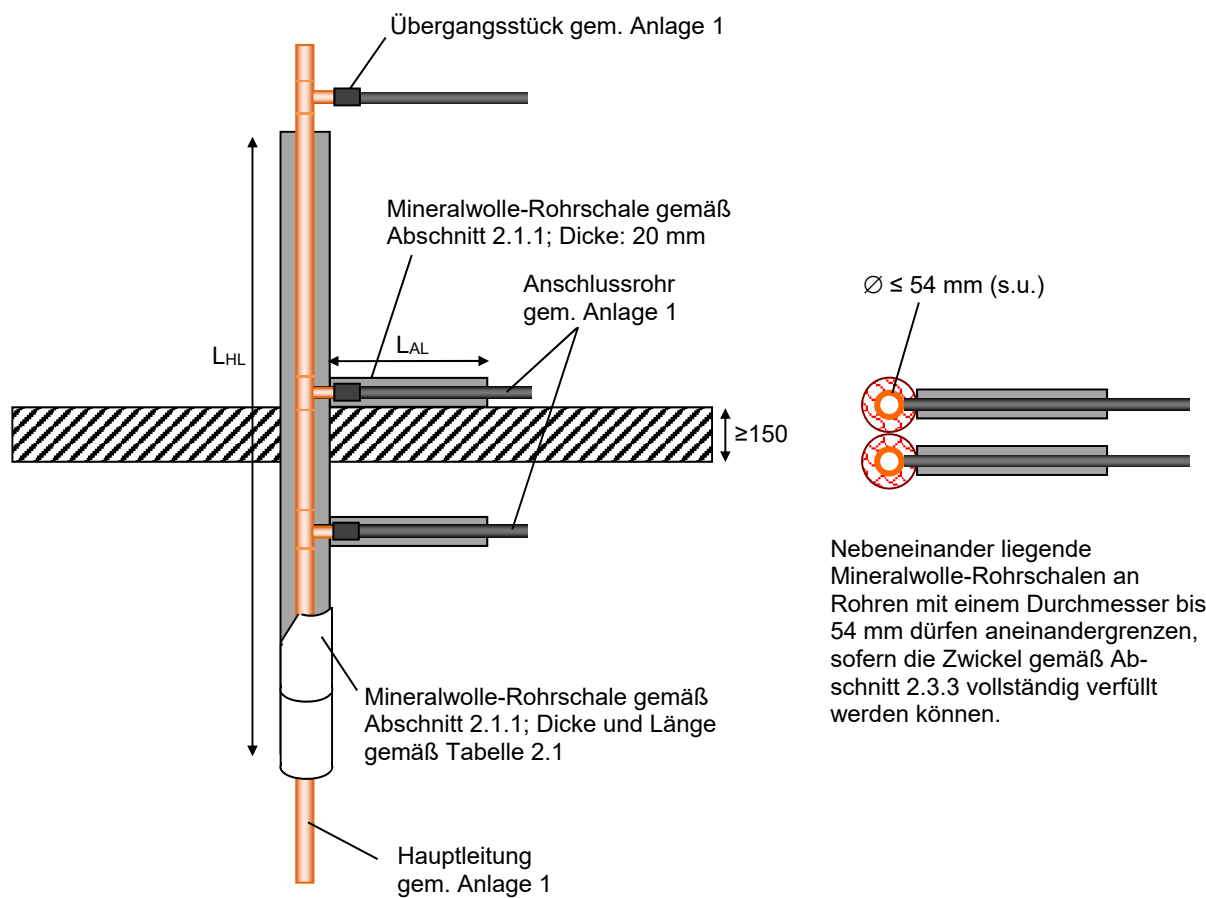


Tabelle 2.1

Durchmesser der Hauptleitung [mm]	Länge Isolierung an der Hauptleitung L_{HL} [mm]	Dicke der Isolierung der Hauptleitung	Länge Isolierung an der Anschlussleitung L_{AL} [mm]
$\varnothing \leq 42$	1000	≥ 20	340
$42 < \varnothing \leq 54$	1000	≥ 30	340
$54 < \varnothing \leq 108$	2000	≥ 30	340

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Geberit Mischinstallation Versorgung"

ANHANG 2 – Leitung mit Abschottung

Angaben zur Leitungsführung und den anzuordnenden Streckenisolierungen

Anlage 2

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Geberit Mischinstallation Versorgung"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 3